Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7719

23. 08. 90

Sachgebiet 11

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Regierungserklärung zur Beitrittserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und zur Aussprache zur Vorbereitung der deutschen Einheit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Zuge des von der Volkskammer heute beschlossenen Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, daß solange unterschiedliche strafrechtliche Bestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch im geeinten Deutschland gelten, das Recht des Ortes, an dem der Eingriff vorgenommen wird, nicht das des Wohnortes angewendet wird.

Bonn, den 23. August 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

CDU/CSU und FDP der Bundesrepublik Deutschland haben sich darauf verständigt, daß für eine Übergangszeit der Wohnort der schwangeren Frau über die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs entscheiden solle.

Damit würden Frauen bestraft, die in der heutigen Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber sich entsprechend dem auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geltenden Recht einem Schwangerschaftsabbruch unterziehen. Die vorgesehene Regelung würde das vormalige Gebiet der DDR faktisch weiterhin wie Ausland behandeln. Diese Regelung würde zudem für das neu zu errichtende Land Berlin zu unerträglichen Konsequenzen führen: Nachbarinnen, die in einer Straße wohnen, würden strafrechtlich unterschiedlich behandelt; sie wären nicht mehr vor dem Gesetz gleich: Unterzögen sie sich im Ostberliner Krankenhaus Charité einer Abtreibung, wäre für die Frage, ob eine Abtreibung bis zum 3. Schwangerschaftsmonat grundsätzlich straffrei ist oder nicht, ausschließlich die Straßenseite, auf der sie wohnen, entscheidend.

Es ist alsbald eine gesetzliche Neuregelung für Gesamtdeutschland anzustreben, die den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 umschriebenen staatlichen Handlungsauftrag voll ausschöpft und insbesondere folgende Bestandteile enthält:

— Regelung über die staatliche Förderung von Sexualerziehung, Aufklärung und Schwangerschaftsverhütung

— Eine Beratungsregelung für schwangere Frauen und einen Rechtsanspruch auf finanzielle und soziale Hilfen

— Wirksame Rechte und Unterstützung für Mütter über die bestehenden sozialen Leistungen hinaus

Bei Schwangerschaftskonflikten:

— Wegfall der Strafandrohung bei Schwangerschaftsabbrüchen in den ersten drei Monaten

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333